

Stadt Hilden
Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Rathaus
40721 Hilden



BA
Bürgeraktion Hilden

Handwritten signatures and initials

Hilden, den 29. März 2005

**Sitzung des Rates am 20.4.2005 - Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 1
Abs. 1 der Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beantrage im Namen der Fraktion „Bürgeraktion Hilden“, in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20. April 2005 den als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Antrag zum Thema

„Errichtung einer Messstation in Hilden gem. EU-Richtlinie und 22. BImSchV“ aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Handwritten signature of Ludger Reifgen
Ludger Reifgen, Fraktionsvorsitzender
„Bürgeraktion Hilden“

Anlage: 1



Hilden, den 29. März 2005

Antrag

**gem. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Tagesordnung
der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20. April 2005:**

„Errichtung einer Mess-Station in Hilden gem. EU-Richtlinie und 22. BImSchV“

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschließen:

1. Der Rat erklärt seine Absicht, den Bürgermeister kurzfristig zu beauftragen, bei der Bezirksregierung in Düsseldorf die Aufstellung einer Messstation zur Ermittlung verkehrsbezogener Emissionen zu erwirken.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, dem Stadtentwicklungsausschuss zunächst Vorschläge für den Standort einer Mess-Station zur Ermittlung dieser Emissionen in Hilden zu unterbreiten. Dabei sind insbesondere folgende Standorte zu prüfen:
 - Berliner Straße/Kreuzung Gerresheimer Straße
 - Fritz-Gressard-Platz
 - Benrather/Düsseldorfer Straße
 - Walder Straße ab A 3/Osttangente in Richtung Solingen
 - Richrather Straße
 - Hochdahler Straße/Kreuzung Berliner Straße
 - Gerresheimer Straße/Westring

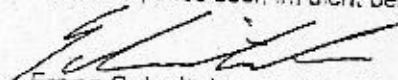
Darüber hinaus sollte alternativ auch geprüft werden, ob in Hilden eine mobile Messstation eingerichtet werden könnte, um im Bedarfsfall flexibel reagieren und Belastungen ermitteln zu können.

Begründung:

Die Europäische Union hat zum Schutz der Bürger und der Umwelt schärfere Grenzwerte für wichtige Luftschadstoffe erlassen, die zum überwiegenden Teil bereits am 1.1.2005 in Kraft getreten sind. Seit dem hat sich die Situation für viele Städte verschärft: Sie sind zum Handeln verpflichtet. Gemeinsam mit der Bezirksregierung müssen Kommunen Pläne aufstellen, wie sie die Einhaltung der Werte künftig sicherstellen wollen. Einige Städte haben die im Jahresdurchschnitt zulässigen Grenzwerte bereits jetzt überschritten und müssen handeln.

Die Bürger können die Einhaltung der neuen Grenzwerte einklagen. Jeder Anwohner, der den überhöhten, extrem gesundheitsgefährdenden Feinstaub-Immissionen ausgesetzt ist, kann vor Gericht durchsetzen, dass die Konzentrationswerte durch Minderungsmaßnahmen beim Verkehr, den Kraftwerken oder der Industrie unter die Schwellenwerte gedrückt werden.

Damit die Bürgerinnen und Bürger diesen Rechtsanspruch geltend machen können, ist es erforderlich, objektive Daten zu ermitteln. Deshalb sollten sich Bürgermeister und Rat bei der Bezirksregierung dafür einsetzen, dass auch im dicht besiedelten Hilden eine Messstation errichtet und betrieben wird.


Franz Schnitzler, sachk. Bürger

Dez IV



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Schnellbrief

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030
Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II/2 70-11 qu/g
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr.
Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

31.03.2005

Luftschadstoffe: Feinstaub-Belastung (PM 10) und 22. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 5 vom 13.01.2005 und Schnellbrief Nr. 14 vom 26.01.2005 hatte die Geschäftsstelle mitgeteilt, dass ab dem Jahr 2005 nach der 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) die von der Europäischen Union vorgegebenen verschärften Grenzwerte für Luftschadstoffe gelten. Insbesondere in Ballungsräumen sei mit einem Überschreiten der Grenzwerte u.a. für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10) zu rechnen.

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung in den Medien weist die Geschäftsstelle nochmals darauf hin, dass Städte und Gemeinden selbst keine Messungen vorzunehmen haben. Die Messung der Luftschadstoffe ist Aufgabe des Landes NRW und wird durch das Landesumweltamt NRW seit 2002 durchgeführt. Ergeben diese Messungen, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV nicht eingehalten werden, so wird durch die jeweils zuständige Bezirksregierung ein Luftreinhalteplan (§ 47 Abs. 1 BImSchG) und/oder ein Aktionsplan (§ 47 Abs. 2 BImSchG) erstellt. Bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und/oder Aktionsplänen sowie der Umsetzung von Maßnahmen, die in einem Luftreinhalteplan oder Aktionsplan festgelegt worden sind, ist die Mitwirkung der betroffenen Stadt/Gemeinde vorgeschrieben.

Im Einzelnen:

Mit der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien durch die 22. BImSchV ist die Belastungssituation im Gebiet von Nordrhein-Westfalen regelmäßig durch Messung oder Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Seit dem Jahr 2002 werden durch das Landesumweltamt NRW entsprechende Messungen durchgeführt.

Wird eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, so ist ein sog. Luftreinhalteplan (LRP) aufzustellen. Der Luftreinhalteplan zielt auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe ab und ist dem Grundsatz nach auf langfristig angelegte Maßnahmen ausgerichtet. Zusätzlich gibt es nach § 47 Abs. 2 BImSchG den Aktionsplan. Ein Aktionsplan

ist durch die zuständige Behörde aufzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass die Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Der Aktionsplan zielt grundsätzlich auf kurzfristig greifende Maßnahmen ab, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen für Luftschadstoffe zu gewährleisten. Alarmschwellen enthalten entsprechend § 1 Nr. 4 der 22. BImSchV Immissionswerte, deren Überschreiten bereits bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit auslöst und daher sofortige Maßnahmen erfordert. Eine solche Alarmschwelle wurde in § 2 Abs. 6 der 22. BImSchV für Schwefeldioxid und in § 3 Abs. 7 der 22. BImSchV für Stickstoffdioxid festgelegt.

Muss aufgrund der Belastung ein Luftreinhalteplan erstellt werden, werden die Ursachen für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und die Verursacheranteile (bezogen auf die Emittentengruppen) ermittelt. Bei der Erstellung des Plans sind alle potentiell betroffenen Behörden und Einrichtungen einzubeziehen (z.B. Staatliche Umweltämter, Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger, Kommunen usw.). Da die Fachbehörden ggf. für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind, ist eine enge Abstimmung des Planungsinhaltes erforderlich. Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen, sind im Einvernehmen mit den Verkehrsbehörden festzulegen.

Planaufstellende Behörde ist in NRW die jeweilige Bezirksregierung. Sie ist zuständig für die Gebietsabgrenzung der Pläne, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Behörden einschl. der Herstellung des Einvernehmens der Behörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Festschreibung der zu treffenden Maßnahmen und letztlich die Veröffentlichung des Luftreinhalteplanes. Die Bezirksregierung kann eine Projektgruppe einberufen, die die Erstellung des Luftreinhalteplans begleitet. In der Projektgruppe sollen die betroffenen Behörden und Institutionen (z.B. auch die Industrie- und Handelskammer) vertreten sein. Für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind alle möglichen Luftverschmutzer (Emittenten) zu betrachten und entsprechend ihrem Verursacheranteil nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Minderungsmaßnahmen heranzuziehen. Die Planumsetzung erfolgt durch die entsprechenden Fachbehörden, Kommunen, Staatlichen Umweltämtern (StUÄ) und/oder die Bezirksregierung. Diese müssen auch die Maßnahmen durchsetzen und die Umsetzung überwachen einschließlich des Zeitrahmens und der Finanzierungsfragen. Die Maßnahmen sollen in einem definierten Zeitraum überprüfbare Erfolge zeigen, dies wird durch die EU-Kommission überprüft werden.

Seit der Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht ist es auch möglich, für den Verkehrsbereich Maßnahmen anzuordnen. So können nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können. Nach den StVO-Verwaltungsvorschriften ist allerdings bei wesentlichen Maßnahmen die Genehmigung durch das Land erforderlich.

Eine Rechtsgrundlage für die Einführung einer sog. City-Maut fehlt bislang auf der bundes- und der landesgesetzlichen Ebene. In § 45 BImSchG (Verbesserung der Luftqualität) ist lediglich geregelt, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Immissionswerte (in der 22. BImSchV) sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere der Luftreinhalteplan und der Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG. Die Auswahl von Maßnahmen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Soweit Maßnahmen in einem Luftreinhalteplan oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG festgelegt worden sind, kommt ihnen der Vorrang zu (so: Jarass: Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2005, § 45 Rz. 16).

Unabhängig davon kommt zur Vermeidung der Feinstaub (PM₁₀)-Belastung der Einsatz von Dieselfahrzeugen mit Rußfilter oder der Einsatz von erdgasbetriebenen Fahrzeugen in Betracht. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei der Feinstaubbelastung nicht um ein spezielles Problem der Dieselfahrzeuge handelt.

Dieselfahrzeuge machen nur einen relativ kleinen Anteil an der Feinstaubbelastung aus. Stärker wirken nach Angaben von Fachleuten z.B. die Rauchgase aus Schornsteinen auch von privaten Haushalten.

Wie bereits mit Schnellbrief vom 13.1.2005 (Nr. 5) berichtet worden ist, wurden bzw. werden wegen der Grenzwertüberschreitung **Luftreinhaltepläne** an folgenden Standorten aufgrund der Belastung durch Industrie und Verkehr aufgestellt:

Düsseldorf, Corneliusstraße (NO₂, PM 10)
Hagen, Graf-von-Galen-Ring (NO₂, PM 10)
Duisburg-Bruckhausen (PM 10)
Duisburg-Marxloh (PM 10)
Duisburg-Hüttenhain (PM 10)
Krefeld-Hafen (PM 10)
Castrop Rauxel (Benzol).

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen könnte sich darüber hinaus für folgende Kommunen die Notwendigkeit von **Luftreinhalteplänen** ergeben, soweit keine wesentliche Verbesserung der Luftqualität zu verzeichnen ist:

Aachen-Kaiserplatz
Bochum-Stahlhausen
Bottrop-Welheim
Dortmund-Eving/-Hörde, Steinstraße und Brakeler Straße
Essen-Vogelsheim, Gladbecker Straße B 224,
Essen-Frillendorf, Hombrucher Straße/A 40 und -Ost Steeler Straße
Gelsenkirchen-Bismarck
Mönchengladbach, Düsseldorfer Straße
Mülheim/Ruhr-Styrum
Nettetal-Kaldenkirchen
Neuss, Friedrichstraße
Overath
Tagebau Hambach (Gemeinde Elsdorf und Niederzier/Oberzier).

Weiterhin ist mit Schnellbrief vom 26.1.2005 (Nr. 14) berichtet worden, dass aufgrund vorläufiger, noch nicht über das ganze Jahr **2004** vorliegender Messergebnisse bei folgenden Kommunen die **Aufstellung von Aktionsplänen** wegen der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von Feinstaub PM 10 sehr wahrscheinlich ist, wenn sich die Luftqualität in 2005 nicht wesentlich verbessert:

- | | |
|--------------|---|
| - Dortmund | (Brackeler Str. und Steinstr.) |
| - Duisburg | (Marxloh, Hüttenheim/Angerhausen, Bruckhausen, Kard.v.Galen Str., Walsum) |
| - Düsseldorf | (Corneliusstr.) |
| - Essen | (Gladbecker Str. (B 224), Hombrucher Str. (A 40)) |
| - Bochum | (Stahlhausen) |
| - Krefeld | (Hafen) |
| - Niederzier | (Braunkohletagebau) |
| - Elsdorf | (Angelsdorf, Braunkohletagebau) |
| - Neuss | (Friedrichstr.) |
| - Hagen | (Graf von Galen Ring) |

Falls nach der endgültigen Bewertung der Messergebnisse ein **Aktionsplan** aufgestellt werden muss, wird das Umweltministerium NRW – wie bei den Luftreinhalteplänen auch – mit einem entsprechenden Erlass auf die jeweils zuständigen Bezirksregierungen und jede betroffene Kommune zukommen.

Die Ergebnisse der Luftmessungen in NRW und ihre Bewertung nach den europäischen Grenzwerten sind im Internet unter der Adresse des Landesumweltamtes (www.landesumweltamt.nrw.de) eingestellt. Neben dem Internet bietet das Landesumweltamt NRW noch folgende Informationsdienste an: WDR-Videotext im 3. Fernsehprogramm, Tafeln 177 bis 179 mit aktuellen Luftqualitätsdaten für NRW und meteorologischen Kenngrößen aus kontinuierlichen Messungen sowie das Luftqualitätstelefon/Ansagedienst unter der Rufnummer: 0201/17900 mit stündlichen Luftqualitätsdaten aus NRW.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann)